

Rechtssache C-561/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Oktober 2020

Kläger:

Q

R

S

Beklagte:

United Airlines, Inc.

... [nicht übersetzt] 21. Oktober 2020

... [nicht übersetzt] Zwischenurteil

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union

Nederlandstalige
Ondernemingsrechtbank

Brussel

(Niederländischsprachiges Unternehmensgericht Brüssel, Belgien)

Urteil

Vorabentscheidungsersuchen

10. Kammer – Saal H [Or. 2]

IN DEM RECHTSSTREIT VON

1. Frau Q

2. Frau R

3. Herrn S

Kläger,

vertreten durch Meester (Rechtsanwalt) B. SCHAUMONT, stellvertretend durch Meester J. DE MAN, ... [nicht übersetzt] [Anschrift],

4. Gesellschaft nach ausländischem Recht UNITED AIRLINES INC, mit belgischer Zweigniederlassung in 1381 Diegem, ... [nicht übersetzt] [Anschrift und Unternehmensnummer],

Beklagte,

vertreten durch Meester M. WOUTERS ... [nicht übersetzt] [Anschrift],

.....

... [nicht übersetzt] [Verfahren vor dem nationalen Gericht]

.....

[Or. 3]

I. ANTRÄGE

1. Kläger

Die Kläger beantragen, die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 1 800,00 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem 6. September 2018 und Prozesszinsen an sie zu verurteilen.

Sie beantragen, die Beklagte zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich der auf 480,00 Euro veranschlagten Verfahrensschädigung zu verurteilen.

2. Beklagte

Die Beklagte beantragt, die Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen.

Sie beantragt, die Kläger zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits, veranschlagt auf 480,00 Euro Verfahrensschädigungskosten, zu verurteilen.

II. SACHVERHALT

- 1 Die Kläger buchten über das Reisebüro Your Travel Agency (keine Partei dieses Rechtsstreits) mittels einer einzigen Buchung einen Flug vom Flughafen Brussel-Nationaal (Belgien) zum Flughafen San José International (Vereinigte Staaten von Amerika) ... [nicht übersetzt].

Dabei erhielten sie jeweils ein individuelles Ticket, das, wie aus dem Prefixcode 220 des Tickets ersichtlich, von der Fluggesellschaft Deutsche Lufthansa AG ausgestellt wurde und für die gesamte Flugreise von Brussel-Nationaal bis San José galt ... [nicht übersetzt]. Jedoch führte die Beklagte den Flug tatsächlich durch. Diese ist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft.

Es waren gemäß der Buchung folgende von der Beklagten durchgeführte Teilflüge bis zum Endziel vorgesehen:

- Flug LH8854 von Brüssel (Belgien) nach Newark International (Vereinigte Staaten von Amerika), Abflug am 26. Juli 2018 um 10.00 Uhr Ortszeit und Ankunft am selben Tag um 12.10 Uhr Ortszeit,
 - Anschlussflug UA1222 von Newark International (Vereinigte Staaten von Amerika) nach San José International (Vereinigte Staaten von Amerika), Abflug am 26. Juli 2018 um 17.05 Uhr Ortszeit und Ankunft am selben Tag um 20.15 Uhr Ortszeit.
- 2 Der Flug UA1222 verspätete sich und erreichte den Zielflughafen San José, das Endziel der Kläger, mit einer Verspätung von 223 Minuten, d. h. einer Verspätung von mehr als drei Stunden ... [nicht übersetzt].

Nach dem Vorbringen der Beklagten lag die Ursache der Verspätung in einem technischen Problem am Flugzeug, mit dem Flug UA1222 durchgeführt werden sollte ... [nicht übersetzt]. **[Or. 4]**

- 3 Mit Schreiben vom 6. September 2018 setzte die Gesellschaft Happy Flights (keine Partei dieses Rechtsstreits) die Beklagte darüber in Kenntnis, dass die Fluggäste ihr eine Forderung abgetreten hätten. Sie mahnte die Beklagte dabei zur Zahlung von 600,00 Euro pro Person, d. h. insgesamt 1 800,00 Euro. Als Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch führte sie die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im Folgenden: Verordnung Nr. 261/2004) an ... [nicht übersetzt].

Happy Flights verschickte am 3. Oktober 2018 eine Erinnerung an die Beklagte, weil diese in der Zwischenzeit weder geantwortet noch gezahlt hatte ... [nicht übersetzt].

Die Beklagte antwortete ihr am 4. Oktober 2018 und führte dabei aus, dass die Verordnung Nr. 261/2004 keine Anwendung finde, weil die Verspätung im Rahmen des zweiten Teilflugs zwischen zwei Flughäfen, die sich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika befänden, eingetreten sei ... [nicht übersetzt].

Happy Flight erwiderte darauf ausführlich am 5. Oktober 2018 und nahm Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, um die Auffassung der Beklagten zu widerlegen. Sie forderte die Beklagte in diesem Zusammenhang zur Zahlung auf ... [nicht übersetzt].

Die Beklagte antwortete ihrerseits ausführlich mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 ... [nicht übersetzt].

Der Rechtsanwalt von Happy Flights, der auch die Kläger anwaltlich vertritt, setzte die Beklagte mit ausführlich begründetem Schreiben vom 11. Oktober 2018 in Verzug ... [nicht übersetzt].

Am 11. Oktober 2018 teilte die Beklagte dem Rechtsanwalt mit, dass sie weiter an ihrer Ansicht festhalte ... [nicht übersetzt].

Am 3. Mai 2019 setzte der Rechtsanwalt der Kläger die Beklagte darüber in Kenntnis, dass die Forderung, die an Happy Flights abgetreten worden sei, erneut auf die Kläger übertragen worden sei. Der Rechtsanwalt forderte die Beklagte dabei erneut zur Zahlung auf ... [nicht übersetzt].

- 4 Die Kläger ließen die Beklagte am 22. Juli 2019 vor Gericht laden.

III. ZULÄSSIGKEIT

- 5 **[Or. 5]** ... [nicht übersetzt]
- 6 ... [nicht übersetzt]
- 7 ... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]
- 8 Die Klage ist zulässig.

IV. BEGRÜNDETHEIT

1. RECHTSRAHMEN

- 9 Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 gilt diese Verordnung „für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten“.

Ein „Flug“ ist ein „*Luftbeförderungsvorgang* ..., [der] von einem *Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, das die entsprechende Flugroute festlegt*“ (vgl. u. a. Urteil vom 10. Juli 2008, Emirates, C-173/07, EU:C:2008:400, Rn. 40).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Flug mit einmaligem oder mehrmaligem Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, für die Zwecke des in der Verordnung Nr. 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsanspruchs der Fluggäste eine Gesamtheit darstellt (vgl. u. a. Urteile vom 11. Juli 2019, České aerolinie, C-502/18, EU:C:2019:604, Rn. 16 und 27, sowie vom 31. Mai 2018, Wegener, C-537/17, EU:C:2018:361, Rn. 18 und 19).

Die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 261/2004 ist daher unter Berücksichtigung des ersten Abflugorts und des Endziels des Fluges zu beurteilen (vgl. u. a. Urteile České aerolinie, Rn. 16, und Wegener, Rn. 25).

Wenn ein Fluggast auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats einen Flug antritt, der als Endziel einen Flughafen im Gebiet eines Drittlands hat, und eine Zwischenlandung in einem Drittland mit einem Wechsel des Flugzeugs erfolgt, findet die Verordnung Nr. 261/2004 grundsätzlich Anwendung (vgl. Urteil České aerolinie, Rn. 18).

- 10 Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 räumt Fluggästen bei Annullierung ihres Fluges einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen ein. Auch von einer großen Verspätung betroffene Fluggäste haben einen Ausgleichsanspruch, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen (vgl. u. a. Urteil vom 19. November 2015, Sturgeon, C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716, Tenor, bestätigt im Urteil vom 23. Oktober 2012, Nelson, C-581/10 und C-629/10, EU:C:2012:657, Tenor).
[Or. 6]

Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 legt die Ausgleichszahlungen auf 250 Euro bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger, 400 Euro bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km, und 600 Euro bei allen nicht unter diese beiden Kategorien fallenden Flügen fest.

2. ANWENDUNG

- 11 Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Verordnung Nr. 261/2004 nicht zur Anwendung gelange, wenn eine große Verspätung bei einem Flug eintrete, dessen Abflug- und Ankunftsort im Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika lägen, und zwar auch, wenn dieser Flug der letzte Teilflug eines Fluges mit Umsteigen und der Abflugort des ersten Teilflugs ein Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats sei.

- 12 Die Kläger berufen sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil Wegener. Obwohl der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt dem vorliegenden Sachverhalt auf den ersten Blick ähnelt, weist die Rechtbank darauf hin, dass die Verspätung im Urteil Wegener beim ersten Teilflug (und daher dem Teilflug mit Abflugort im Gebiet eines Mitgliedstaats) eingetreten war, der von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden war, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist.

Im vorliegenden Fall ist die Verspätung auf dem zweiten Teilflug eingetreten, dessen Abflugort Newark (Vereinigte Staaten von Amerika) und Zielort San José (Vereinigte Staaten von Amerika) waren. Folglich kann die Lösung des Gerichtshofs im Urteil Wegener vorliegend nicht ohne Weiteres übernommen werden.

- 13 Im Urteil des Gerichtshofs České aerolinie ging es auch um einen ähnlichen Sachverhalt.

Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache entschieden, dass die Verordnung Nr. 261/2004 bei einem Flug mit Umsteigen auch für den zweiten Teilflug gelte, wenn der Abflugort des ersten Teilflugs ein Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats sei. Im Urteil České aerolinie war die Verspätung beim zweiten Teilflug eingetreten, der von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist. Dabei wurde die Frage gestellt, ob das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das den ersten Teilflug durchgeführt hat, zur Zahlung von Ausgleichsleistungen wegen der großen Verspätung beim zweiten Teilflug verpflichtet ist, der von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden ist, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist.

Vorliegend wurden sowohl der erste als auch der zweite Teilflug von der Beklagten durchgeführt, die kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist. Abweichend vom Urteil **[Or. 7]** České aerolinie liegt hier kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor. Das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das die Tickets ausgestellt hat, ist nicht einmal Partei dieses Rechtsstreits. Folglich kann die Lösung des Gerichtshofs im Urteil České aerolinie auf den vorliegenden Sachverhalt nicht ohne Weiteres angewandt werden.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs passt nicht ganz auf den Sachverhalt dieses Verfahrens.

- 14 Daneben macht die Beklagte geltend, dass, wenn die Verordnung Nr. 261/2004 auf einen Sachverhalt Anwendung finden sollte, dem im Rahmen eines Fluges mit Umsteigen eine große Verspätung beim zweiten Teilflug zugrunde liege, diese extraterritoriale Geltung beanspruchen würde, die gegen Völkerrecht verstoße, wenn dieser zweite Teilflug vollständig im Gebiet eines Drittlands durchgeführt werde.

Insbesondere weist die Beklagte darauf hin, dass sich die Verspätung im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ereignet habe und die Folgen dieser Verspätung ausschließlich innerhalb dieses Hoheitsgebiets eingetreten seien. Das Souveränitätsprinzip stehe dem entgegen, dass die Verordnung Nr. 261/2004 auf einen Sachverhalt angewandt werde, der sich im Hoheitsgebiet eines Drittlands zutragen habe.

Der Gerichtshof hat im Urteil *Air Transport Association of America* vom 21. Dezember 2011 den Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, nach dem jeder Staat die vollständige und ausschließliche Hoheit über seinen Luftraum besitzt, anerkannt. Er hat auch ausgeführt, dass diese allgemeinen Grundsätze u. a. in Art. 1 des am 7. Dezember 1944 in Chicago (Vereinigte Staaten) unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt kodifiziert worden sind (Urteil vom 21. Dezember 2011, *Air Transport Association of America* u. a., C-366/10, EU:C:2011:864, Rn. 103 und 104).

Das abgeleitete Recht der Union wie die Verordnung Nr. 261/2004 muss mit höherrangigem Recht wie dem internationalen (Gewohnheits-)Recht im Einklang stehen.

Sollte die Auffassung der Beklagten richtig sein, stellt sich die Frage nach der Gültigkeit der Verordnung Nr. 261/2004 im Licht des Völkerrechts. Ein nationales Gericht darf die Ungültigkeit einer Verordnung nicht feststellen.

- 15 Nach Art. 267 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen [der Union].

Drängt sich einem Gericht eine [derartige] Frage auf und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen (Art. 267 Abs. 2 AEUV).
[Or. 8]

Der Gerichtshof entscheidet ausschließlich auf Ersuchen eines einzelstaatlichen Gerichts im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit oder die Auslegung des Unionsrechts, unabhängig davon, ob die Parteien des Ausgangsverfahrens dieses ersucht haben, dass es sich an den Gerichtshof wendet.

Ein Vorabentscheidungsersuchen kann insbesondere dann angebracht sein, wenn sich eine neue Auslegungsfrage stellt, die für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts wichtig ist, oder wenn die bestehende Rechtsprechung vor dem Hintergrund eines neuen Sachverhalts oder eines neuen Rechtsrahmens nicht hinreichend klar ist.

- 16 Obwohl die Rechtbank nicht verpflichtet ist, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen, ist sie der Ansicht, dass eine Antwort auf die gestellten Vorlagefragen für ihre Entscheidung in diesem Verfahren erforderlich ist.

Es muss nämlich eine Auslegungsfrage geklärt werden, die darüber entscheidet, ob die Verordnung Nr. 261/2004 anzuwenden ist und, falls ja, ob sie gültig ist.

Außerdem entspricht der Sachverhalt dieses Verfahrens nicht in vollem Umfang den Fällen, zu denen sich der Gerichtshof bereits geäußert hat.

Die Frage nach der Gültigkeit der Verordnung Nr. 261/2004 unter den Umständen wie denen dieses Verfahrens ist neu. Nur der Gerichtshof ist befugt, die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 261/2004 festzustellen.

- 17 Die Rechtbank beschließt folglich, dass es erforderlich ist, dem Gerichtshof die im Tenor dieses Urteils wiedergegebenen Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zur Anonymisierung]

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens vor dem nationalen Gericht] ...
[nicht übersetzt]

[Or. 9]

AUS DIESEN GRÜNDEN erklärt

die Rechtbank, ... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

die Klage für zulässig,

setzt das Verfahren vor weiterer Entscheidung aus und legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- Sind Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in der Auslegung durch den Gerichtshof dahin auszulegen, dass einem Fluggast ein Ausgleichsanspruch gegen ein Luftfahrtunternehmen, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, zusteht, wenn er sein Endziel infolge einer Verzögerung beim letzten Teilflug mit Abflug- und Zielort im Gebiet eines Drittlands und ohne Zwischenlandung im Gebiet eines Mitgliedstaats mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht, und dieser Teilflug Bestandteil eines Fluges mit Umsteigen ist, der als ersten Abflugort einen Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, insgesamt von diesem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird und vom Fluggast mittels einer einzigen Buchung bei einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gebucht wird, das keinen Teil dieses Fluges durchführt?

- Falls die erste Frage bejaht wird: Verstößt die Verordnung Nr. 261/2004, wenn sie im Sinne der ersten Frage ausgelegt wird, gegen Völkerrecht, insbesondere den Grundsatz, dass jeder Staat die vollständige und ausschließliche Hoheit über sein Gebiet und seinen Luftraum besitzt, weil nach dieser Auslegung das Unionsrecht auf einen Sachverhalt anzuwenden ist, der sich im Hoheitsgebiet eines Drittlands zuträgt?

... [nicht übersetzt] **[Or. 10]**

... [nicht übersetzt] [Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union und Schlussformel]

ARBEITSDOKUMENT